

Rechtsverordnung

über die Zulassung des Betriebs von Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen in der Gemeinde Mertingen

Aufgrund von Art. 2 Abs. 3 Nr. 5 des Gesetzes über den Schutz der Sonn- und Feiertage – Feiertagsgesetz – FTG – (BayRS 1131-3-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.05.2006 (GVBl s. 190), erlässt die Gemeinde Mertingen folgende Rechtsverordnung:

§ 1

Betrieb von Autowaschanlagen

- (1) In der Gemeinde Mertingen dürfen Autowaschanlagen an Sonn- und Feiertagen ab 12.00 Uhr bis 20.00 Uhr betrieben werden.
- (2) Autowaschanlagen dürfen an folgenden Feiertagen nicht betrieben werden:
- Neujahr
 - Karfreitag, Ostersonntag, Ostermontag
 - 1. Mai
 - Pfingstsonntag, Pfingstmontag
 - Erster und Zweiter Weihnachtsfeiertag

§ 2

Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mertingen, den 05. Juli 2006

Albert Lohner
Erster Bürgermeister